
Große Kreisstadt Horb am Neckar

Bebauungsplan „Ihlinger Tor“

Relevanzprüfung

Stuttgart, den 19.08.2025



Große Kreisstadt Horb am Neckar, Bebauungsplan „Ihlinger Tor“, Relevanzprüfung

Projektleitung:
Dr. André Weller, Dipl.-Biologe

Bearbeitung:
Charlotte Schäfer, M. Sc. Landnutzungsplanung

faktorgruen
70565 Stuttgart
Schockenriedstraße 4
Tel. 07 11/48 999 48 - 0
Fax 07 11/48 999 48 - 9
stuttgart@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
67346 Speyer
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Titelfoto: faktorgruen

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	1
2.1 Rechtliche Grundlagen	1
2.2 Methodische Vorgehensweise	3
2.2.1 Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	7
5. Relevanzprüfung	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets	1
------------------------------------	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Horb am Neckar (Stadtplanungsamt) plant die Neugestaltung eines Bereichs entlang der historischen Stadtmauer im Umfeld des „Ihlinger Tors“. Vorgesehen ist die Umnutzung einer Teilfläche des bestehenden Grünzuges zu einem öffentlichen Fußweg zwischen der Ihlinger Straße und dem Sommerhaldeweg. Zudem soll die unterhalb des Kakteengartens gelegene Hangkante als öffentliche Grünfläche bzw. Parkanlage gesichert werden. Die Maßnahme betrifft einen städtebaulich und denkmalpflegerisch sensiblen Bereich mit historischem Gebäudebestand. Ein konkreter Entwurf liegt derzeit noch nicht vor.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der historischen Altstadt von Horb am Neckar im Landkreis Freudenstadt. Es umfasst einen Abschnitt entlang der Stadtmauer im Bereich des „Ihlinger Tors“ (nachfolgend: Eingriffsbereich). Südlich grenzt die Ihlinger Straße an, nordöstlich der Sommerhaldeweg. Das Gebiet erstreckt sich über eine bestehende Grünfläche, die künftig als öffentlicher Fußweg genutzt werden soll. Westlich schließt eine weitere Grünzone unterhalb des sogenannten Kakteengartens an. Die Fläche befindet sich im unmittelbaren Umfeld denkmalgeschützter Gebäude und der historischen Stadtmauer.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelt) und Eingriffsbereichs (rot)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

*Vorgezogene Ausgleichs-
maßnahmen
(CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der

bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ob dies gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Definition der planungsrelevanten Artengruppen

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Artengruppen daher als planungsrelevant zu betrachten.

Unterscheidung besondere und allgemeine Planungsrelevanz

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und -methodik hat es sich als sinnvoll erwiesen, eine Unterteilung des zu erhebenden Artenspektrums in Arten allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz vorzunehmen (vgl. ALBRECHT ET AL. 2014).

Um die Arten allgemeiner Planungsrelevanz angemessen in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigen zu können, genügen im Regelfall Übersichtsuntersuchungen, die eine Datenrecherche, eine Bewertung der Habitateignung und gegebenenfalls stichprobenhafte Erfassungen beinhalten. Arten besonderer Planungsrelevanz sind hingegen aufgrund ihres Schutzstatus für die Zulassung von Vorhaben von entscheidender Bedeutung, daher sind vertiefte Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und Anzahl betroffener Individuen erforderlich.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz zählen alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb der Artengruppe der Vögel werden hingegen weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, als Arten allgemeiner Planungsrelevanz eingestuft. Als Vogelarten besonderer Planungsrelevanz werden nur diejenigen Arten betrachtet, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) und "R" (geographische Restriktion – extrem selten);
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL);
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL;
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO);
- Koloniebrüter.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da

die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sofern eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelart von einem Vorhaben betroffen sein kann oder eine der oben aufgeführten Annahmen zu Schädigungs- und Störungsverbot aus anderen Gründen möglicherweise nicht zutrifft, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei den Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten besonderer Planungsrelevanz

Sofern ein Vorkommen dieser Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bereits im Vorfeld aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, sind in der Regel flächendeckende Geländeerfassungen erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können. In den meisten Fällen ist eine Einzelartbehandlung erforderlich, die je nach Art und den Habitatflächen im Wirkungsbereich des Vorhabens Revierkartierungen, Raumnutzungserhebungen oder andere Spezialmethoden umfassen kann.

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 31.07.2025 eine Begehung durchgeführt. Dabei wurden im Eingriffsbereich folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Historische Stadtmauer mit dichter Efeuberankung
- Hainbuchenhecke entlang eines versiegelten Weges
- Feldgehölzartige Gebüsche und Strauchgruppen aus heimischen und exotischen Arten (ehemaliger Ziergartenbestand)
- Nitrophytische Saumvegetation an Mauern
- Efeubewachsene Einzelbäume (Esche, *Fraxinus excelsior*), jedoch ohne Höhlenpotenzial

Im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs befinden sich ältere Gebäude mit Spalten, Nischen, Balkonen, Fensterläden und Dächern mit Einflugmöglichkeiten.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Zum aktuellen Zeitpunkt liegen noch keine konkreten Planunterlagen vor. Im Zuge des Vorhabens werden die bestehenden Grünanlagen geringfügig umgestaltet. Für die Anlage des neuen Weges ist es erforderlich, Teilflächen dauerhaft zu versiegeln und vorhandene Vegetation zu entfernen. Dadurch gehen Vegetationsbestände verloren, und die Bodenfunktionen werden in den betroffenen Bereichen eingeschränkt. Nach Fertigstellung des Weges ist mit einer stärkeren Nutzung durch Fußgänger zu rechnen. Dies führt zu einer stärkeren Frequentierung des Gebietes, wodurch eine zusätzliche Störwirkung auf die Umgebung ausgehen kann.
<i>Relevante Vorhabenbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	• Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Beseitigung von Vegetation (Gehölze, kleine Grünflächen) • Störungen durch Emission von Licht, Schall und Luftschadstoffen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.) • Störung durch Erschütterungen / Vibrationen • Störung durch erhöhte menschliche Anwesenheit und Baustellenverkehr • Abgrabungen und Aufschüttungen
<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	• Versiegelung von Oberflächen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	• Lärm- und Scheuchwirkung durch anthropogene Nutzung des Weges

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

<i>Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz</i>	Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten, die gem. ALBRECHT ET AL. (2013) als Arten von allgemeiner Planungsrelevanz zu betrachten sind. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) und Grünfink (<i>Chloris chloris</i>). Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis
--	--

zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Vogelarten besonderer Planungsrelevanz

Im Eingriffsbereich sind grundsätzlich geeignete Strukturen für Gehölzbrüter vorhanden, wie dichtes Gebüsch und Strauchbestände, die als Niststätte und Rückzugsraum genutzt werden könnten. Aufgrund der Lage im direkten Siedlungsbereich und der relativ geringen Ausdehnung der betroffenen Gehölze ist jedoch nicht mit dem Vorkommen besonders planungsrelevanter, störungsempfindlicher Gehölzbrüter (z. B. Goldammer und Klappergrasmücke, jew. RL-BW: V) zu rechnen. Zudem führt die unmittelbare Nähe zu Wegen, Straßen und Gebäuden zu einer erhöhten Störintensität durch Lärm und regelmäßige menschliche Präsenz.

Vorkommen von Höhlenbrütern (z. B. Star, RL-D 3; Grünspecht, BArt-SchVO streng geschützt) können aufgrund fehlender Habitatbäume im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter wie der Haussperling (*Passer domesticus*, RL-BW: V) kommen im Umfeld vor. Einzelne Individuen wurden während der Begehung auch im Plangebiet gesichtet. Da im Eingriffsbereich selbst keine für die Art geeigneten Nistmöglichkeiten vorhanden sind und vorhandene Brutplätze ausschließlich im Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten.

→ Im Eingriffsbereich fehlen geeignete Habitatstrukturen für Arten besonderer Planungsrelevanz. Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe der Vögel daher nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für den Eingriffsbereich nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da sich in der Umgebung (Plangebiet) ein Bestand älterer Gebäude sowie eine nischenreiche Stadtmauer im Eingriffsbereich selbst befinden, wurde am 31.07.2025 eine Begehung zur Feststellung potenzieller Quartiere durchgeführt.

Im Rahmen der Begehung zeigte sich die Stadtmauer mit für Fledermäuse gut zugänglichen Spalten, während die älteren Gebäude mit weiteren potenziellen Quartierstrukturen im näheren Umfeld liegen. Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion ist nicht erforderlich, da im Rahmen der geplanten Maßnahme keine baulichen Eingriffe in die Stadtmauer oder in die Gebäude des näheren Umfelds erfolgen.

	→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Reptilien</i>	Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), konnte während der Begehungen am 31.07.2025 nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der unzureichenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Zwar gibt es Mauern und Versteckmöglichkeiten, jedoch ist das Gelände durch Bewuchs insgesamt stark verschattet, so dass Sonnenplätze und grabbare Substrate für die Eiablage fehlen. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Amphibien</i>	Im Eingriffsbereich bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Schmetterlinge</i>	Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Käfer</i>	Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Libellen</i>	Im Eingriffsbereich bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume, die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Weichtiere</i>	Im Eingriffsbereich bestehen keine Oberflächengewässer. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Pflanzen</i>	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für das Vorhaben „Ihlinger Tor“ in Horb erfolgte im Eingriffsbereich eine

Habitatpotenzialanalyse für alle relevanten Artengruppen (europäische Brutvögel, Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie).

Vorkommen von Reptilien, Amphibien, Käfern, Schmetterlingen, Libellen, Weichtieren und Anhang-IV-Pflanzenarten können aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

An Brutvögeln sind nur häufige, an urbane Strukturen angepasste Arten zu erwarten. Höhlenbrüter fehlen, Gebäudebrüter wie der Haussperling nutzen ausschließlich Quartiere außerhalb des Eingriffsbereichs. Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (1. März – 30. September) durchzuführen.

Von Anhang-IV-Arten ist nur das Vorkommen von Fledermäusen potenziell möglich. Potenzielle Quartiere könnten sich in der Stadtmauer und in Gebäuden des näheren Umfelds befinden. Da keine Eingriffe in diese Strukturen erfolgen und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sind jedoch keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

6. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. 311 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005. 622 S.

BLANKE, I. & SCHULTE, U. (2022): Gebietsfremde Mauereidechsen in Deutschland. Ausbreitung, rechtlicher Rahmen und Empfehlungen zum Umgang. Naturschutz Landschaftsplanung 54(1): 14–21.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Ulmer Verlag, Stuttgart, 687 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3). Bonn-Bad Godesberg, 65 S.

DIETZ, C., D. NILL & O. VON HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika; 2. Auflage. Kosmos Verlag, Stuttgart, 416 Seiten.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93–142.

LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation (faktorgruen 31.07.2025)

Foto 1: Efeubewachsene historische Stadtmauer



Foto 2: Blick nach Nordosten entlang des Weges Richtung Siedlungsbebauung

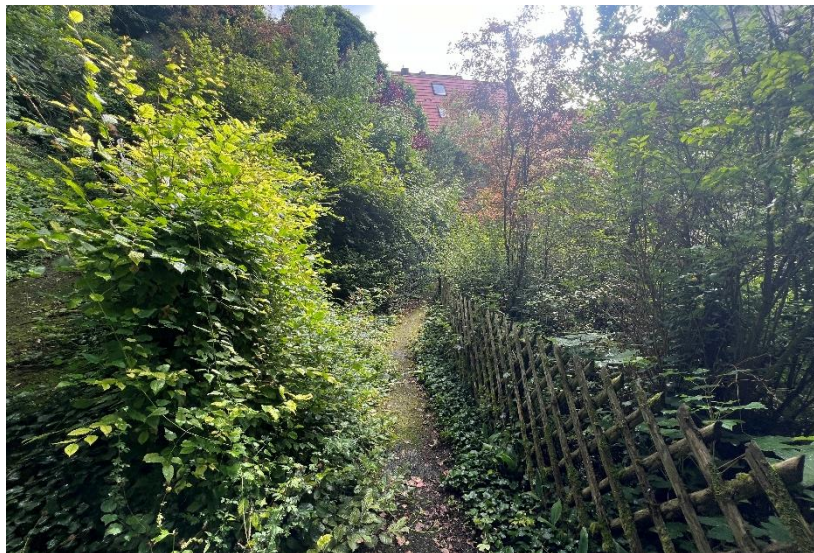


Foto 3: Hainbuchenhecke als Abgrenzung des bestehenden Weges



Foto 4: Dichte Heckenstruktur mit vereinzelt Überhaltern



Foto 5: Angrenzende alte (denkmalgeschützte) Gebäude

